



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Juli 1983

Nr. 2159

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen in Kleinlützel

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat zum Schutze ihrer Trinkwasserfassungen Quellwasserschutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Zonen liegen zum grössten Teil auf Gemeindegebiet Kleinlützel, ein kleiner Teil liegt in Frankreich.
2. Bereits 1976 ersuchte das Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern das Kant. Amt für Wasserwirtschaft, den auf Gemeindegebiet Kleinlützel gelegenen Teil der Schutzzone der Fassungen Lützelquelle und Kächbrunnen zu erlassen. Es handelt sich um Fassungen der Wasserversorgungen Laufen und Röschenz.
Da die Abklärungen für die Zonen der Wasserversorgung Kleinlützel damals noch nicht abgeschlossen waren, wurde mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zugewartet, bis sämtliche Quellwasserschutzzonen der Gemeinde vorlagen.
3. Weil sich die Schutzzonen der Wasserversorgungen der drei Gemeinden teilweise überlappen, liegt ein Schutzgebiet von regionaler Bedeutung vor. Somit hat das Bau-Departement in Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und auf Wunsch der Einwohnergemeinde Kleinlützel das Auflageverfahren durchgeführt. Sämtliche Zonen sind auf einem Schutzzonenplan 1:5000 vom 18. Mai 1983 dargestellt; die Nutzungsbeschränkungen sind in einem

Reglement, ebenfalls vom 18. Mai 1983, zusammengefasst. Der Plan und das zugehörige Reglement sind in der Zeit vom 3. Juni bis und mit 30. Juni 1983 öffentlich aufgelegt worden.

Einsprachen sind keine eingegangen.

4. Der Plan und das Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Zonen sind in Uebereinstimmung mit der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz (1977, rev. 1982) und in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 18. Mai 1983 für die Klösterli-, Amsberg-, Schlossfabrik- und Bergquelle der Wasserversorgung Kleinlützel und die Lützelquelle und den Kächbrunnen der Wasserversorgungen Laufen und Röschenz in Kleinlützel werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Gemeinden haben je einen ihrem Zonengebiet entsprechenden Anteil der Genehmigungsgebühr und der Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

Gemeinde Kleinlützel

Anteil Genehmigungsgebühr: Fr. 352.-- (Konto 2000.431.00)
Anteil Publikationskosten: Fr. 80.-- (Konto 2740.436.00)
Fr. 442.-- (Staatskanzlei Nr. 169) ES
zahlbar innert 30 Tagen =====

Gemeinde Röschenz

Anteil Genehmigungsgebühr: Fr. 120.-- (Konto 2000.431.00)
Anteil Publikationskosten: Fr. 30.-- (Konto 2740.436.00)
Fr. 150.-- (Staatskanzlei Nr. 170) ES
zahlbar innert 30 Tagen =====

Gemeinde Laufen

Anteil Genehmigungsgebühr: Fr. 120.-- (Konto 2000.431.00)
Anteil Publikationskosten: Fr. 30.-- (Konto 2740.436.00)
Fr. 150.-- (Staatskanzlei Nr. 171) ES
zahlbar innert 30 Tagen =====

Der Staatsschreiber:

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) Ky/cb, mit gen. Plan und gen. Reglement
Bau-Departement (2)
~~Kant. Amt für Raumplanung~~, mit gen. Plan und gen. Reglement
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit gen. Plan und gen. Reglement,
als Antrag
Kantonschemiker
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4245 Kleinlützel, mit gen. Plan und gen.
Reglement und mit Einzahlungsschein
Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Rathausplatz 1, 3011
Bern, mit gen. Plan und gen. Reglement
Einwohnergemeinde 4242 Laufen, mit gen. Plan und gen. Reglement und mit
Einzahlungsschein
Einwohnergemeinde 4244 Röschenz, mit gen. Plan und gen. Reglement und
mit Einzahlungsschein
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

